

Freundlich sein und den Naiven spielen : zum Umgang mit dem Steueramt - ein knapper Lehrgang

Autor(en): **Regenass, René / Borer, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **115 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-598304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freundlich sein und den Naiven spielen

Zum Umgang mit dem Steueramt – ein knapper Lehrgang

VON RENÉ REGENASS

Ob man will oder nicht, jeder hat Umgang mit dem Steueramt. Oder genauer: Das Steueramt sucht den Umgang. Der Unterschied ist lediglich der: Wer Steuern zahlen muss, will den Umgang gar nicht, das Steueramt hingegen drängt sich als ungebeter Gast in jede Haushaltung.

Es bleibt also nur ein geringer Spielraum, der ungefähr so umrissen werden kann: Wie pflege ich diesen unvermeidlichen Umgang, ohne allzuviel Schaden zu nehmen?

Auch auf dem Gebiet der Steuererklärung gibt es sowohl den Virtuosen als auch den Dilettanten. Der Virtuose hat den siebten Sinn, verfügt über die Kunst, jeden möglichen Abzug nicht nur aufzuspüren, sondern ihn noch zu verdoppeln – völlig legal natürlich. Er spielt mit der Steuerer-

klärung wie ein Jongleur mit den Bällen, und keiner fällt zu Boden. Der Dilettant aber fällt, will er es dem Virtuosen gleich tun, fast immer auf die Nase, denn die Wegleitung zum Steuerformular ist darauf angelegt, denjenigen stolpern zu lassen, der die Steine nicht sieht.

Der Dilettant fällt auf die Nase

Interessant für den Steuerpflichtigen sind bekanntlich, und wie bereits gesagt, die möglichen Abzüge. Da existiert zum Beispiel die Rubrik «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung». In der Wegleitung heisst es dazu umständlich: «Zu einem solchen Abzug sind grundsätzlich nur Personen

berechtigt, die infolge der grossen Entfernung zwischen dem Arbeitsort und der Wohnung sich nicht zu Hause verpflegen können ...» Es wäre ein geradezu unverzeihlicher Fehler, sich bei der Steuerverwaltung zu erkundigen, was unter «grosser Entfernung» verstanden wird. Der Kluge stellt folgende Überlegungen an:

1. Wir leben nicht in Amerika, wo eine Entfernung von fünfzig Kilometern noch als Katzensprung gilt. 2. Die Entfernung misst sich nicht allein in Kilometern, sondern auch daran, wie lange es dauert, um die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurückzulegen. 3. Selbst wenn das öffentliche Verkehrsmittel rascher als die Beine ist, so möchte man doch einen Beitrag an eine gesunde Umwelt leisten, zieht daher die Füsse als Fortbewegungsmittel vor. (Auch das Tram verbraucht Energie, die erst erzeugt werden muss.)



JOHANNES BORER

4. Also wird der Steuerbeamte keinen Einwand machen können, wenn der Steuerpflichtige die Marschzeit zum Mass nimmt. 5. Deshalb ist es schon bei vier Kilometern Weg unmöglich, über Mittag nach Hause zu gelangen und wieder rechtzeitig zurück im Geschäft zu sein. 6. Die Verpflegung in einem Restaurant – mangels Kanti-

Wann ist die Entfernung zu gross?

ne – ist zwingend. 7. Es wird wohl niemand kontrollieren, was der Betreffende isst; ein Sandwich tut es auch. Dennoch entstehen Mehrkosten, da für die übrigen Familienangehörigen trotzdem zu Hause gekocht werden muss. 8. Schlussfolgerung: Der Abzug ist durchaus berechtigt.

Dies als ein Fall, weitere wären ohne weiteres anzufügen.

Selbstverständlich sind die Steuerbeamten nicht auf den Kopf gefallen. Zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steueramt herrscht eine Art von Wettkampf: Der eine will möglichst wenig Steuern bezahlen, der Beamte versucht das zu vereiteln. Beiden ist das Recht zuzugestehen, den eigenen Vorteil zu nutzen. Daraus entwickelt sich ein regelrechter Sport.

Der Steuerbeamte hat freilich den Vorteil, dass er auch als Schiedsrichter tätig ist, mithin den andern zurückpfeifen kann, wenn der unerlaubte Mätzchen anwendet oder anzuwenden scheint.

Beweise sind gefragt

Trifft dies zu, so kommt ein Schreiben nach Hause, das nähere Auskunft verlangt. Oder der Steuerbeamte greift zum Telefon. Das ist für den Verdächtigten angenehmer. Jetzt kann er seine Rhetorik und seine Kenntnisse über die psychologische Dialogführung einsetzen. Nehmen wir als Beispiel das falsche Verhalten.

Der Steuerpflichtige A hat die Pauschale von 400 Franken für die Fahrtkosten zum Arbeitsplatz abgezogen. Er nimmt tatsächlich täglich das Fahrrad. Der Steuerbeamte will ihm das nicht glauben, ruft an und sagt: Hier Müller, Steueramt. Ich habe eine Frage

wegen Ihrer Steuererklärung: Können Sie belegen, dass Sie regelmässig das Velo zur Arbeit benutzen?

A antwortet schlagfertig, psychologisch jedoch völlig verkehrt: Wie soll ich das beweisen? Stellen Sie sich am Morgen und am Abend vor das Geschäft, dann sehen Sie es selbst.

Der Steuerbeamte ist natürlich verärgert und repliziert: Geben Sie gefälligst keine arroganten Antworten.

Darauf erwidert A: Und Sie sollten keine so dummen Fragen stellen.

Die Situation ist nun gründlich verfahren. Der Steuerbeamte wird, und das ist menschlich, auf Rache sinnen. Und das bedeutet: Er wird die Steuererklärung des A von vorn bis hinten peinlichst genau unter die Lupe nehmen, jede kleinste Unkorrektheit zu Ungunsten des A auslegen.

Es gibt daher nur eins: Immer sehr freundlich sein, den Naiven spielen oder allenfalls denjenigen, der nicht ganz begriffen hat. Richtig wäre im vorliegenden Beispiel gewesen, A hätte gesagt: Nein, tut mir furchtbar leid, aber das kann ich beim besten Willen nicht beweisen, vielleicht kann mir ein Nachbar eine Bestätigung dafür ausstellen.

Das ist eine lächerliche Argumentation, immerhin: Bei glaubhafter Stimmlage wird der Steuerbeamte sich der Absurdität seiner Nachfrage bewusst, ohne jedoch beleidigt zu sein. Er wird abwinken, die 400 Franken durchgehen lassen.

Ja, so wird das gemacht.

Auch ein Steuerbeamter ist ein Mensch mit allen Regungen, deren Menschen fähig sind. Er lacht ebenfalls gerne, trinkt ab und zu ein Bier, ärgert sich über dies und das. Verwehren Sie ihm daher nie Ihre Anteilnahme. Gehen Sie auf ihn ein, geben Sie ihm das Gefühl, im Recht zu sein. So bestätigt, wird er sich besänftigen oder umstimmen lassen.

Darum: Wer sich mit Argumenten schwertut, sie nicht überzeugend vorzutragen weiss, der sollte, bevor er die nächste Steuererklärung ausfüllt, einen Kurs über Gesprächsführung besuchen. Es lohnt sich ...

PS: Die aufgeführten Beispiele sind nicht aus der Luft gegriffen; sie gehören zum reichen Fundus, zusammengetragen im jahrelangen Umgang mit dem Steueramt und dem teilweise innigen Kontakt mit demselben.

Und dann war da noch ...

... der Betriebsbeamte, der alles für bare Münze nahm. am

Sicherer Schutz

Korrekte Steuerzahlungen gewähren Sicherheit. Sie schützen den Bürger vor beängstigendem Reichtum. gk

Paradox

Wer ist die Mutter der Steuerschraube? Der Finanzminister. gk

Kreuzfahrer

«Sie möchten lieber einen Kabinenplatz an der Steuerbordseite?»
«Ja, bitte, mein Mann ist Steuerbeamter.» gk

Pünktchen auf dem i

%
reich

öff